



Statuten

EDU *Kanton Schaffhausen*

Inhalt

	Seite
1 Vorbemerkung.....	2
2 Name, Gliederung, Sitz	2
3 Zweck	2
4 Übergeordnete Bestimmungen.....	2
5 Mitgliedschaft	2
5.1 Voraussetzungen	2
5.2 Beitritt als Parteimitglied	3
5.3 Beenden der Mitgliedschaft	3
5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
5.5 Freunde, Gönner und Sympathisanten	3
6 Organisation und Aufgaben.....	4
6.1 Parteitag	4
6.2 Vorstand	4
6.3 Kommissionen	5
6.4 Kontrollstelle	5
6.5 Delegierte für Delegiertenversammlungen (DV) der EDU Schweiz	5
6.6 Mitglieder des Bundesvorstandes (BV) der EDU Schweiz	5
6.7 Organisation von untergeordneten Parteien	5
7 Verfahrensregeln.....	6
7.1 Einladungen	6
7.2 Antragsrecht	6
7.3 Abstimmungen und Wahlen	6
7.4 Konstituierung und Ämterbekleidung	6
7.5 Amtsdauer	7
7.6 Informationspflicht	7
8 Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung.....	7
9 Inkraftsetzung.....	7

1 Vorbemerkung

In den vorliegenden Statuten wird die männliche Form gewählt. Sie gilt automatisch auch für die weibliche Form und ist somit geschlechtsneutral.

2 Name, Gliederung, Sitz

Die Eidgenössisch-Demokratische Union des Kantons Schaffhausen (EDU-SH) ist eine politische Partei. Sie gliedert sich in Wahlkreis- und Ortsparteien. Jede dieser Parteien bildet einen Verein gemäss Art. 60ff. ZGB und errichtet schriftliche Statuten. Dabei sind die übergeordneten Bestimmungen bindend.

Die EDU-SH hat ihren Sitz in Schaffhausen.

3 Zweck

Im Rahmen der Bundesverfassung setzt sich die EDU für eine staatliche Ordnung nach biblischen Grundsätzen ein. Die EDU sucht ihr Ziel zu erreichen durch

- Denken, Reden und Handeln im Glauben und Vertrauen auf Jesus Christus und die Bibel als Gottes Wort.
- wahrheitsgetreue und nicht an kommerzielle Interessen gebundene Informationen.
- Herausgabe von Informationen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
- Zusammenarbeit mit Organisationen, welche Ziele, Wege und Absichten verfolgen, die mit denjenigen der EDU vereinbar sind.

4 Übergeordnete Bestimmungen

- Statuten der EDU Schweiz
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 60 ff.

5 Mitgliedschaft

5.1 Voraussetzungen

Mitglied der EDU kann werden, wer

- die Statuten und Grundsätze der EDU anerkennt
- bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen
- das 16. Lebensjahr vollendet hat
- in den bürgerlichen Ehren und Pflichten steht
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist

Anm.: Ausländer können ebenfalls Mitglieder der Kantonalpartei sein, sie sind aber in Bezug auf ihre politischen Rechte auf eidgenössischer und kantonaler Ebene durch die entsprechenden Gesetze eingeschränkt (insbesondere Stimm- und Wahlrecht).

5.2 Beitritt als Parteimitglied

Der Antrag erfolgt schriftlich mit einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der für seinen Wohnort zuständige Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt auch für alle übergeordneten Parteistufen (insbesondere Kantonal- und Bundespartei).

5.3 Beenden der Mitgliedschaft

5.3.1 Austritt

Der Austritt ist dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.

5.3.2 Ausschluss

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder (Wahlkreis- und Ortsparteien), welche das Ansehen der EDU schädigen, ihre Grundsätze verletzen oder gegen die Statuten verstossen, können vom Vorstand der übergeordneten Partei ausgeschlossen werden. Der übergeordnete Vorstand führt vorausgehend mit dem Betroffenen eine Schlichtungsgespräch (rechtliches Gehör). Kann keine Einigung erzielt werden, wird der Ausschlussentscheid allen beteiligten innert 30 Tagen schriftlich und begründet eröffnet. Dieser Entscheid ist endgültig.

5.3.3 Allgemeines

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied alle bei ihm befindlichen EDU-Unterlagen innert 30 Tagen der Partei auszuhändigen. Forderungen irgendwelcher Leistungen gegenüber der EDU, welche nicht auf rechtskräftig abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen beruhen, sind ausgeschlossen.

5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Statuten und unter Berücksichtigung des Entscheidungsweges der jeweiligen Parteistufen

- das Mitspracherecht
- das Stimmrecht
- das aktive und passive Wahlrecht in EDU-Gremien, soweit nach Statuten möglich
- das Antragsrecht
- die Pflicht, sich im Sinne dieser Statuten für die Entwicklung der Partei einzusetzen
- die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge

5.5 Freunde, Gönner und Sympathisanten

EDU-Freunde Gönner und Sympathisanten ohne Parteimitgliedschaft, welche die allgemeinen Bestimmungen anerkennen, können in der EDU wie folgt tätig sein:

- Mitarbeit in einer Kantonal-, Bezirks- oder Ortspartei
- Mitarbeit in EDU-Kommissionen
- Ausüben eines öffentlichen Amtes

Ausgenommen ist das statuarisch festgelegte Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in parteiinternen Angelegenheiten.

6 Organisation und Aufgaben

6.1 Parteitag

Der Parteitag setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU-SH zusammen. Er wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen und hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls des letzten Parteitags
- Wahlen (Verfahren siehe 7.3, Amtsdauern siehe 7.5)
- Wahl des Präsidenten (als Einzelwahl)
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (siehe 6.2)
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle (siehe 6.4)
- Wahl von kantonalen Delegierten in die Delegiertenversammlung (DV) der EDU Schweiz (siehe 6.5)
- Wahl von Ersatzmitgliedern für Bundesvorstandssitzungen (BV) der EDU Schweiz (siehe 6.6)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge
- Politische Entscheide wie Initiative und Referenden
- Genehmigung von Arbeits- und Aktionsprogrammen
- Beschlussfassung über finanzielle Abgaben von Parteimitgliedern, die in öffentliche Ämter auf kommunaler oder kantonaler Ebene gewählt wurden

Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei, sowie die Vermögenswerte, der Dokumentation und Adressdatenbank entscheidet das übergeordnete Parteiorgan

6.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei gewählten Mitgliedern zusammen. In der Regel besteht er aus Mitgliedern mit folgenden Amtsfunktionen (vgl. 7.4):

- Präsident
- Vizepräsident (sofern möglich)
- Sekretär
- Kassier

Weitere Mitglieder (ohne Amtsfunktion):

- je zwei fest gewählte Mitglieder oder Ersatzmitgliedern aus jeder Wahlkreispartei
- beliebig viele durch den Parteitag gewählte Mitglieder

Der Vorstand wird sooft einberufen wie es die Geschäfte erfordern. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht einem anderen Organ obliegen.

6.2.1 Aufgaben der Amtsinhaber

Präsident:

- Leitet und vertritt die von ihm präsierte Partei bei allen inneren und äusseren Angelegenheiten (siehe auch 9.)
- Sitzungsleitung bei Parteiversammlungen
- Definiert die Jahresziele in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern
- Berichtet einmal jährlich über erfolgte Aktivitäten

Vizepräsident:

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit in allen Funktionen.

Sekretär:

- Hauptverantwortung zum Verfassen und Verteilen von Protokollen der Vorstandssitzungen (an den Sitzungen kann auch ein anderes Mitglied das Protokoll führen).
- Führen der Parteiunterlagen (Protokolle, Schriftverkehr, Mitgliederliste).
- Materialbeschaffung (offizielles Schreibpapier, Kuverts, Einzahlungsscheine, Mitgliederkarten, Parteiprogramme, Parteistatuten).
- Meldung von Mutationen (Mitgliederliste, Adressen der "Standpunkt"-bzw. Freundesbrief-Empfänger) ans übergeordnete Parteisekretariat..
- weitere Aufgaben, die sich aus Beschlüssen von Parteiversammlungen ergeben

Kassier:

- Führen der laufenden Kassenrechnung
- Durchführen von Ein- und Auszahlungen
- Führen der Buchhaltung und Erstellen der Jahresrechnung
- Verdanken von finanziellen Gaben

6.3 Kommissionen

Die Kommissionen setzen sich aus den vom Vorstand gewählten Mitgliedern zusammen und erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen gemäss Aufträgen des Vorstands. Die Mitarbeit von Personen, welche nicht EDU-Mitglieder sind, ist möglich.

6.4 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei vom Parteitag gewählten Mitgliedern. Sie hat die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und dem Parteitag jährlich schriftlich Bericht zu erstatten

6.5 Delegierte für Delegiertenversammlungen (DV) der EDU Schweiz

Jede Kantonalpartei hat gemäss Statuten der EDU Schweiz das Recht, Delegierte für die DV der EDU Schweiz zu entsenden.

6.6 Mitglieder des Bundesvorstandes (BV) der EDU Schweiz

Der Präsident der Kantonalpartei ist Mitglied des Bundesvorstandes der EDU Schweiz. Für BV-Sitzungen kann er sich durch gewählte Ersatzmitglieder des Vorstandes vertreten lassen.

6.7 Organisation von untergeordneten Parteien

Auf der Stufe Wahlkreis- und Ortsparteien müssen mindestens folgende Organe vorhanden sein:

- Parteitag
- Vorstand (bestehend mindestens aus Präsident, Sekretär und Kassier, vgl. 7.4)
- Kontrollstelle

Die Statuten der Wahlkreis- und Ortsparteien haben sich an den vorliegende Statuten zu orientieren. Sie sind durch den Kantonalvorstand zu genehmigen.

7 Verfahrensregeln

Über alle Parteitage und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Diese wird am folgenden analogen Anlass genehmigt.

7.1 Einladungen

Vorstandssitzungen sind ordentlicherweise vom Präsidenten mindestens **14 Tage** im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Sie können ebenfalls von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

Parteitag: Datum und Ort des *ordentlichen* Parteitags sind mindestens **30 Tage** im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. *Ausserordentliche Parteitage* können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, wobei diese auf der Einladung (mit Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

7.2 Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Antragsrecht an die Parteitage jeder Stufe sowie an den zuständigen Vorstand.

Anträge an einen übergeordneten Vorstand müssen entweder auf einem Parteitags- oder Vorstandsbeschluss der untergeordneten Partei beruhen oder von einem Fünftel der Mitglieder der untergeordneten Partei stammen.

Das sachlich zuständige Organ hat sich so rasch wie möglich mit dem Antrag zu befassen und darüber zu entscheiden. Damit der Entscheid am Parteitag gefällt werden kann, muss der Antrag mindestens 20Tage im voraus beim zuständigen Vorstand eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet der nächste Parteitag.

7.3 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten durch den/die Stimmzähler zuhanden des Protokolls zu ermitteln (Stimmrechtsausweis).

Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Qualifizierte Quoren gelten für

- Statutenerlass und -änderung: zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten
- Parteiauflösung auf allen Stufen: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, die "ja" oder "nein" stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt).

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, falls nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen.

7.4 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Vorstand sowie die Kommissionen konstituieren sich selbst. Nicht in Personalunion vereinigt dürfen die Ämter des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und Mitgliedern der Kontrollstelle sein..

7.5 Amtsdauer

Die Amtsdauer auf allen Stufen beträgt **zwei Jahre**. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit dem jeweiligen Parteitag. Wiederwahl ist möglich.

Der zuständige Vorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei eine Wahl interimistisch bis zum nächsten Parteitag gilt. Demissionen müssen mindestens 2 Monate vor dem nächsten Parteitag schriftlich beim zuständigen Vorstand eingereicht werden.

7.6 Informationspflicht

Über alle Veranstaltungen ist der übergeordnete Vorstand im voraus zu informieren. Zur Orientierung sind ihm alle Protokolle über Parteitage und Vorstandssitzungen sowie die Jahresrechnung zuzustellen.

8 Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der EDU-SH werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden sowie durch allfällige Abgaben derjenigen Parteimitglieder, die in öffentliche Ämter auf kommunaler oder kantonaler Ebene gewählt wurden.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die EDU-SH haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung der Kantonal-, einer Wahlkreis- oder Ortspartei fällt das jeweilige Vermögen dem übergeordneten Parteiorgan zu.

9 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Februar 1992. Sie wurden vom Vorstand am 23.04.2004 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bundesvorstand der EDU Schweiz beschlossen und in Kraft gesetzt.

Für die EDU des Kantons Schaffhausen:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Erwin Sutter

Hans Schlatter

Diese Statuten wurden durch den Bundesvorstand der EDU Schweiz am 23.10.2004 genehmigt.